

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 49 (1952)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

15. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1952

B. Entscheide kantonalen Behörden

23. Alters- und Hinterlassenenfürsorge, zusätzlicher Fürsorgebeitrag. *Fürsorgebeiträge werden u. a. nur soweit gewährt, als dies nötig ist, um den Bezüger vor der Armengenössigkeit zu bewahren.*

1. R. G. B. bezog bis zum 30. April 1952 einen jährlichen Waisenfürsorgebeitrag von Fr. 145.— gemäß § 1, lit. b, der regierungsrätlichen Verordnung vom 17. Mai 1949 über die Verwendung der Bundesmittel für bedürftige Greise und Hinterlassene. Mit Verfügung vom 25. April 1952 stellte die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge die Beitragsleistung mit Wirkung ab 1. Mai 1952 ein, weil R. G. B. nun ihren Lebensunterhalt selbst verdiene. Gegen diese Verfügung hat der Vormund der Bezügerin am 3. Mai 1952 bei der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge ein Wiedererwägungsgesuch gestellt mit dem Antrag, es sei für die Zeit vom 1. Mai 1952 bis vorläufig 30. April 1953 noch ein jährlicher Fürsorgebeitrag von Fr. 90.— zu bewilligen. Für den Fall, daß die Zentralstelle dem Wiedererwägungsgesuch nicht sollte entsprechen können, sei dieses als Rekurs an die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zu betrachten.

Die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge lehnt eine Wiedererwägung ihrer Verfügung vom 25. April 1952 ab und überweist das Gesuch als Rekurs an die kantonale Fürsorgedirektion mit dem Antrag auf Abweisung.

2. Gemäß § 7 der Verordnung vom 17. Mai 1949 gelten bei der Alters- und Hinterlassenenfürsorge aus Bundesmitteln u. a. für das Rekursrecht, aber auch für den Begriff der Bedürftigkeit die Vorschriften betreffend die zusätzliche kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge; insbesondere die §§ 18 und 7 der Verordnung vom 10. Februar 1948. Nach § 18 dieser Verordnung kann gegen eine Verfügung der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge bei der kantonalen Fürsorgedirektion Beschwerde geführt werden, was im vorliegenden Fall rechtzeitig geschehen ist. Nach § 7 der Verordnung vom 10. Februar 1948 sind die Fürsorgebeiträge u. a. nur soweit zu gewähren, als es nötig ist, um den Bezüger vor der Armengenössigkeit zu bewahren.

Die Beschwerdeführerin befindet sich seit dem 15. April 1952 in einer Hausdienststelle, wo sie nebst Unterkunft und Verpflegung einen monatlichen Barlohn von Fr. 40.— bezieht. Mit diesem Lohn kann eine siebzehnjährige Hausange-

stellte in den einfachen ländlichen Verhältnissen, in welchen die Beschwerdeführerin heute lebt, sich ohne weiteres durchbringen, ohne daß ein Zuschuß von dritter Seite erforderlich wäre. Die gegenteilige Behauptung in der Beschwerdeschrift ist, was die Beschwerdeführerin betrifft, durch keinerlei Tatsachen belegt. Die Beschwerdeführerin ist sicher nicht von Verarmung bedroht, auch wenn sie keinen Fürsorgebeitrag mehr erhält. Die Voraussetzungen für die Weiterausrichtung desselben sind offensichtlich weggefallen, so daß die angefochtene Verfügung der Zentralstelle zu Recht erlassen wurde.

Die Beschwerdeführerin macht freilich geltend, daß ihr Einkommen die nach den Weisungen der Fürsorgedirektion für sie geltende Berechtigungsgrenze nicht erreiche. Dies gäbe aber, selbst wenn es zuträfe, der Beschwerdeführerin keinen „unbedingten Anspruch“ auf einen Fürsorgebeitrag. Abgesehen davon, daß gemäß § 5 der Verordnung vom 17. Mai 1949 überhaupt kein Rechtsanspruch auf Fürsorgeleistungen aus den hierfür bestimmten Bundesmitteln besteht, dienen die Berechtigungsgrenzen nur dem Zweck, Personen von vorneherein vom Bezug der Fürsorgeleistungen auszuschließen, deren Einkommen oder Vermögen die Grenzen übersteigt. Solche Personen gelten nicht als bedürftig. Die Berechtigungsgrenzen haben dagegen nicht den Sinn, daß jedermann, dessen Einkommen und Vermögen sie nicht erreicht, als bedürftig zu betrachten wäre. Vielmehr gilt auch für Personen, deren Einkommen und Vermögen unter den Berechtigungsgrenzen bleiben, der Grundsatz von § 7 der Verordnung vom 10. Februar 1948. Auch ihnen ist demnach im Einzelfall ein Fürsorgebeitrag nur dann zu gewähren, wenn es zur Bewahrung vor der Armengenössigkeit nötig ist.

3. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Von einer Kostenauflegung an die vermögenslose Beschwerdeführerin ist abzusehen.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 18. Juni 1952.)

24. Gemeindearmenpflege. *Will eine Gemeinde, die unzuständigerweise eine Person unterstützt hat, von der unterstützungspflichtigen Gemeinde Kostenersatz verlangen, muß sie gutgläubig und in der irrtümlichen Annahme, unterstützungspflichtig zu sein, unterstützt haben. Liegt kein solcher Irrtum vor, sondern war der unterstützenden Gemeinde bekannt, nicht unterstützungspflichtig zu sein, so kann Kostenvergütung von der pflichtigen Gemeinde nur verlangt werden, wenn die unterstützende Gemeinde der andern jede Unterstützung sofort zur Kenntnis bringt und ihre Ersatzforderung anmeldet; diese Notifikation ist Voraussetzung der Ersatzforderung, sobald die unterstützende Gemeinde genügend Anhaltspunkte dafür besitzt, daß der Unterstützte in der andern Gemeinde Wohnsitz erworben hat, und daß ein Einschreibungsbegehren hinreichend begründet werden kann. — Die Ersatzforderung reduziert sich um denjenigen Betrag, der von der unterstützenden Gemeinde hätte eingebracht werden können, wenn sie auf Grund von Art. 328 f ZGB gegen die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten vorgegangen wäre.*

Die Einwohnergemeinde M. stellte am 19. April 1951 beim Regierungsstatthalter von S. das Begehren, die Einwohnergemeinde T. sei zu verurteilen, der Klägerin Unterstützungsauslagen von Fr. 1847.75, welche ihr für P. U., geb. 1919, von I., erwachsen waren, nebst 5% Zins seit 7. Dezember 1950 und Fr. 5.10 Betreuungskosten zu vergüten, unter Kostenfolge. Mit Entscheid vom 22. Februar 1952 wies der Regierungsstatthalter die Klage ab. Der Klägerin wurden die Verfahrenskosten von Fr. 73.65 auferlegt. Diesen Entscheid hat die klägerische Gemeinde M. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Sie bestätigt ihr Klage-

begehren. Die Armenkommission und der Gemeinderat von T. beantragen Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat *erwägt* :

1. Die klägerische Gemeinde mußte P. U. in den Jahren 1946, 1947 und 1948 unterstützen, und zwar hauptsächlich durch Übernahme von Spital- und Versorgungskosten. P. U. war damals im Wohnsitzregister der Klägerin eingeschrieben. Am 4. Juli 1950 entschied der Regierungsrat in Gutheißung eines Begehrens der Klägerin vom 11. Juni 1948, daß P. U. rückwirkend auf den 19. Juli 1944 in das Wohnsitzregister der beklagten Gemeinde einzuschreiben sei (RRE Nr. 3665). Die Klägerin verlangt nun von der Beklagten als der neuen Wohnsitzgemeinde Vergütung der Unterstützungsauslagen, da sich aus dem Entscheid ergebe, daß in den Jahren 1946—1948 sie, die Beklagte, unterstützungspflichtig gewesen wäre. Die Beklagte hält sich nicht für vergütungspflichtig.

Beide Parteien berufen sich auf den in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band 46, Nr. 70, veröffentlichten Regierungsratsentscheid vom 22. Juli 1947 i. S. Gyger (nicht Gygax). Nach diesem Entscheid kann eine Gemeinde, die unzuständigerweise eine Person unterstützt hat, von der zuständigen Gemeinde namentlich dann Kostenersatz verlangen, wenn sie die Unterstützungen gutgläubig und in der irrtümlichen Annahme ausgerichtet hat, sie sei selber unterstützungspflichtig. Um einen solchen Fall handelt es sich jedoch hier nicht. Die Klägerin hielt sich nicht irrtümlicherweise für unterstützungspflichtig. Sie betrachtete sich im Gegenteil schon seit 1945 nicht mehr als unterstützungspflichtig, indem sie vermutete, P. U., der schon im Jahre 1942 weggezogen war, müsse gemäß § 97, Ziff. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes in einer andern Gemeinde durch Einwohnung einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben haben. Nach außen hin mußte die Klägerin freilich ihre Unterstützungspflicht noch anerkennen und die nötigen Unterstützungen ausrichten, solange P. U. in ihrem Wohnsitzregister nicht gelöscht war (§ 96 und 98 ANG).

Auch in einem solchen Falle kann die unterstützende bisherige Wohnsitzgemeinde von derjenigen, welche den Unterstützten auf Grund von § 97, Ziff. 2 ANG nachträglich und rückwirkend auf den 31. Tag seiner Einwohnung in ihr Wohnsitzregister einschreiben muß, Kostenersatz fordern. Voraussetzung der Ersatzforderung ist aber — auch dies ergibt sich aus dem Entscheid i. S. Gyger (Erwägung 3a. E.) —, daß die unterstützende Gemeinde der andern jede Unterstützung unverzüglich zur Kenntnis bringt und ihre Ersatzforderung anmeldet für den Fall, daß die andere Gemeinde im Wohnsitzstreit unterliegen sollte. Diese Notifikation muß erfolgen und ist Voraussetzung der Ersatzforderung, sobald die unterstützende bisherige Wohnsitzgemeinde genügend Anhaltspunkte dafür besitzt, daß der Unterstützte in der andern Gemeinde Wohnsitz erworben hat, und daß ein Einschreibungsbegehren hinreichend begründet werden kann.

Die Klägerin scheint schon im Jahre 1945 vernommen zu haben, daß P. U. angeblich am 1. Juli 1944 nach T. gezogen sei. Der Wohnsitzregisterführer der Klägerin ersuchte am 1. Mai 1945 denjenigen der Beklagten um Nachforschung und Rückäußerung, eventuell Zusendung einer Einschreibungsanzeige. Der Wohnsitzregisterführer der Beklagten antwortete am 5. Mai 1945, P. U. sei nie ununterbrochen 30 Tage in der Gemeinde T. wohnhaft gewesen; seine Einschreibung in das Wohnsitzregister von T. komme deshalb nicht in Frage.

Nach der Auffassung der Vorinstanz hätte diese Antwort die Klägerin veranlassen müssen, gegen die Beklagte sofort die Wohnsitzbeschwerde zu erheben.

Der diese beurteilende Regierungsstatthalter hätte dann von Amtes wegen abzuklären gehabt, ob und wie lange P. U. sich in der beklagten Gemeinde aufgehalten, und ob er dort gemäß § 97, Ziff. 2 ANG Wohnsitz erworben habe. Diese Auffassung geht jedoch zu weit. Die Beklagte behauptet nicht, daß die Klägerin schon im Jahre 1945 Einzelheiten bezüglich des dortigen Aufenthaltes des P. U. gekannt habe, welche ihr gestattet hätten, ein Einschreibungsbegehren zu begründen und seine Erfolgsaussichten abzuschätzen. Nach den Akten wußte die Klägerin im Jahre 1945 lediglich soviel, daß P. U. sich am 1. Juli 1944 angeblich nach T. begeben habe und daß der Wohnsitzregisterführer von T. einen ununterbrochenen dreißigtägigen Aufenthalt des P. U. in dieser Gemeinde verneinte. Mit derart dürftigen Kenntnissen vor dem Regierungsstatthalter einen kostenpflichtigen Wohnsitzstreit einzuleiten, ist einer Gemeinde schlechterdings nicht zuzumuten. Es ist ihr aber auch nicht zuzumuten, jeder andern Gemeinde, die bei ihr in den Verdacht kommt, gemäß § 97, Ziff. 2 ANG Wohnsitzgemeinde eines Unterstützten geworden zu sein, die ausgerichteten und laufenden Unterstützungen sofort zu notifizieren. Die Zahl der Wohnsitzstreitigkeiten würde sonst ins Ungemessene steigen, und die vorsorglichen Unterstützungsanzeigen ergäben einen größtenteils nutzlosen und unerwünschten Papierkrieg. Die Einleitung eines Wohnsitzstreites und die Notifikation von Unterstützungen ist einer Gemeinde nur dann zur Wahrung ihrer Ersatzansprüche zuzumuten, wenn sie weiß, während welcher Zeit und bei wem der Unterstützte sich in der ins Recht zu fassenden Gemeinde aufgehalten hat, oder wenn sie dies ohne weiteres feststellen kann. Dabei können ihr ausweichende oder zweideutige Auskünfte, die sie von der beklagten Gemeinde selber erhalten hat, nicht entgegengehalten werden.

So war denn auch der Klägerin nicht zuzumuten, auf den tatsächlich ausweichenden und unklaren Bericht hin, den sie am 5. Mai 1945 vom Wohnsitzregisterführer der Beklagten erhalten hatte, gegen diese das Einschreibungsbegehren zu stellen und ihr die Fürsorgemaßnahmen, die sie in der Folge gegenüber P. U. beantragen, und die Unterstützungen, die sie von 1946 an für ihn ausrichten mußte, jeweils zu notifizieren. Wohl aber war der Klägerin zuzumuten, selber weitere Erhebungen betreffend den angeblichen Aufenthalt des P. U. in der beklagten Gemeinde anzustellen. Dieser Pflicht hat die Klägerin jedoch genügt, indem sie am 18. Juni und 23. Juli 1945, vom Regierungsstatthalter von O. aufgefordert, gegen P. U. Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt zu stellen, den Regierungsstatthalter um Einvernahme des P. U. über seine Aufenthaltsorte seit seinem Wegzug von M. im September 1942 ersuchte. Die verlangte Einvernahme fand am 29. August 1945 durch das Regierungsstatthalteramt B statt. Die Klägerin erhielt jedoch von den Aussagen des P. U. keine Kenntnis. Am 5. November 1945 verlangte die Klägerin in einem dem Regierungsstatthalter von O. zuhänden der kantonalen Fürsorgedirektion überreichten Schreiben nochmals Einvernahme des P. U., der sich damals im Bezirksgefängnis Bern in Administrativhaft befand und ambulant im Inselspital behandelt wurde. Dieses Schreiben blieb in den Versetzungsakten liegen, ohne daß ihm Folge gegeben wurde. Die Klägerin durfte sich jedoch darauf verlassen, daß ihr die Staatsbehörden, die sich mit P. U. befaßten, die gewünschten Auskünfte verschaffen würden. Es darf ihr kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie erst anfangs Mai 1946 die Angelegenheit selber an die Hand nahm und die Direktion der Strafanstalt, wo P. U. sich nun befand, um Einvernahme desselben über seine Aufenthalte ersuchte.

Die Klägerin erhielt in der Folge ein vom 6. Mai 1946 datiertes, von P. U. und dem Direktor der Strafanstalt unterzeichnetes Einvernahmeprotokoll, laut

welchem P. U. sich vom 17. Juli bis 14. Oktober 1944 bei zwei namentlich genannten und einem dritten Landwirt in T. aufgehalten haben wollte. Dieses Protokoll nun mußte die Klägerin unbedingt veranlassen, die Beklagte erneut zur Einschreibung des P. U. in das Wohnsitzregister sowie zur Vergütung der bereits ausgerichteten und zur Übernahme der laufenden Unterstützungen aufzufordern. Die Aufforderung zur Einschreibung erließ der Wohnsitzregisterführer am 5. Juli 1946. Die Notifikation der bisherigen und der laufenden Unterstützungen hingegen unterblieb. Freilich teilte die Direktion des Inselspitals in Bern am 3. August 1946 der Gemeindeschreiberei der Beklagten mit, daß P. U. dort verschiedentlich behandelt worden sei. Daraus brauchte aber die Beklagte nicht ihrerseits zu schließen, daß P. U. auch unterstützt worden sei; denn bedürftige Berner werden im Inselspital unentgeltlich verpflegt. Aus den Akten ergibt sich, daß die Beklagte von den Unterstützungsauslagen der Klägerin für P. U. nichts wußte, bis diese ihr am 22. August 1950, nach der Eröffnung des Regierungsratsentscheides vom 4. Juli 1950, dafür Rechnung stellte.

Für die Zeit, während welcher sie nicht wußte und nicht wissen konnte, daß P. U. in der beklagten Gemeinde Wohnsitz erworben hatte, kann die Klägerin nach dem Gesagten von der Beklagten Ersatz der Unterstützungsauslagen auch ohne Notifikation verlangen. Während dieser Zeit befand sich die Klägerin, obschon sie den Verdacht hatte, P. U. könnte in der beklagten Gemeinde Wohnsitz erworben haben, in derselben Lage wie die gutgläubig in der irrtümlichen Annahme ihrer eigenen Zuständigkeit unterstützende Gemeinde. Denn damals, bis zum 6. Mai 1946, wäre die Klägerin nicht in der Lage gewesen, die Begründetheit ihres Verdachtes nachzuweisen. Die Ersatzforderung der Klägerin ist daher grundsätzlich gutzuheißen für die Unterstützungen, die sie bis und mit dem 8. Mai 1946 oder für die Zeit vor diesem Datum ausgerichtet hat. Es betrifft dies folgende Beträge:

- Fr. 250.— an die Arbeitserziehungsanstalt Lindenhof-Witzwil, Kostgeld für ein Jahr gemäß Rechnung vom 22. April 1946;
- Fr. 157.75 an die kantonale Fürsorgedirektion, Vergütung verschiedener Unterstützungen in den Jahren 1944/45, gemäß Rechnung vom 19. März 1946;
- Fr. 6.— an die dermatologische Universitätsklinik Bern, für Blutuntersuchung, gemäß Rechnung vom 22. März 1946;
- Fr. 64.— an das Inselspital in Bern für Nebenauslagen, gemäß Rechnung vom 2. April 1946;
- Fr. 32.70 an dasselbe, gemäß Rechnung vom 8. November 1945;
- Fr. 241.90 an die kantonale Polizeidirektion Bern für Haftkosten im Jahre 1945, gemäß Rechnung vom 10. Mai 1948; zusammen

Fr. 752.35

Weitere Unterstützungen hätte die Klägerin der Beklagten jeweils notifizieren müssen, um ihren Ersatzanspruch zu wahren.

2. Die Beklagte bestreitet die Notwendigkeit der Unterstützungen nicht, die sie der Klägerin grundsätzlich zu vergüten hat. Sie wendet jedoch ein, daß die Klägerin es unterlassen habe, die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des unterstützten P. U. zum Ersatz der Aufwendungen heranzuziehen. Dieser Einwand ist zulässig und im vorliegenden Falle auch teilweise begründet. Die Klägerin hat sich offenbar erst nach der Rekurerhebung über die wirtschaftlichen Verhältnisse der in D. wohnhaften Eltern und Geschwister des P. U. erkundigt und von der Gemeindekanzlei D. am 28. März 1952 folgenden Bescheid erhalten: Im

Jahre 1947 habe der Vater des P. U. als Fabrikarbeiter ein Einkommen von rund Fr. 4800.— erzielt; er habe nur für sich und seine Ehefrau zu sorgen gehabt. Zwei Brüder des P. U. seien in D. verheiratet; im Jahre 1947 habe ihr Einkommen Fr. 6000.— bzw. Fr. 4000.— betragen. Zwei weitere Brüder und eine Schwester wohnten auswärts und lebten in einfachen Verhältnissen. Vermögen sei in keinem Falle vorhanden. — Es ist anzunehmen, daß das Einkommen dieser Blutsverwandten des unterstützten P. U. in den Jahren 1944/46 noch etwas geringer war. Dem Vater hätte vermutlich ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von etwa 10 Franken auferlegt werden können. Die Geschwister dagegen wären kaum beitragspflichtig gewesen, da sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befanden (Art. 329, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches). — Die Unterstützungen von Fr. 752.35, die von der Beklagten zu vergüten sind, erstrecken sich nach den Rechnungsbelegen über insgesamt 25 Monate. Die Ersatzforderung der Klägerin ist daher um die 25 möglichen Monatsbeiträge des Vaters U. zu Fr. 10.— auf die runde Summe von Fr. 500.— herabzusetzen.

3. Die Klägerin verlangt Verzinsung der Ersatzforderung zu 5% vom 7. Dezember 1950 an. Dieses Begehren ist begründet. Die Klägerin hat die Beklagte am 7. Dezember 1950 betrieben. Die Betreibung gilt als Mahnung im Sinne von Art. 102 des Obligationenrechtes. Der Schuldner wird damit in Verzug gesetzt und schuldet gemäß Art. 104 OR einen Verzugszins von 5%. — Ersatz der Betreibungskosten dagegen kann die Klägerin nicht verlangen. Da die Beklagte ihre Zahlungspflicht bereits im September 1950 ausdrücklich bestritten hatte und die Forderung, weil öffentlich-rechtlicher Natur, mangels ausdrücklicher Vorschrift keiner Verjährung unterlag, war die Betreibung vor der Klageerhebung nicht angezeigt. Die Mahnung konnte auch in anderer Form erfolgen.

4. In diesem Sinne sind der Rekurs und die Klage teilweise gutzuheißen. Das Prozeßergebnis rechtfertigt es, die Verfahrenskosten zu $\frac{1}{4}$ der Beklagten und $\frac{3}{4}$ der Klägerin und Rekurrentin aufzuerlegen. Die Beklagte hat ferner der Klägerin rund $\frac{1}{4}$ ihrer Parteikosten zu vergüten (Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. Juni 1952.)

24. AHV, subsidiäre Beitragspflicht. *Der Umstand allein, daß eine Person in einer Anstalt ihres Heimatkantons auf Kosten der heimatlichen Armenbehörde versorgt ist, genügt nicht zur Annahme, daß der Heimatkanton zur Leistung des Beitrages gemäß Art. 11, Abs. 2 AHVG verpflichtet ist; vielmehr sind für die Beitragspflicht die wohnsitzrechtlichen Verhältnisse maßgeblich. — An die Stelle der „Absicht dauernden Verbleibens“ tritt bei nicht freiwilliger Anstaltsversorgung der Wille der Behörde, welche für die Person zu sorgen hat. Die bundesgerichtliche Auslegung des Begriffes der „Absicht dauernden Verbleibens“ gilt auch für Fälle, in denen die neue Wohnsitznahme im Sinne von Art. 23 ZGB nicht durch den freien Willen der betr. Person bedingt ist, sondern — zufolge Handlungsunfähigkeit derselben — der behördliche Wille den Wohnsitz bestimmt; die Absicht dauernden Verbleibens kann auch dann gegeben sein, wenn mit der Möglichkeit eines Wechsels aus bestimmten Gründen nach gewisser Zeit wieder zu rechnen ist.*

J. B. wurde am 2. Juni 1950 in eine bernische Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen, wo er sich auf Kosten der Fürsorgedirektion des Kantons Bern noch heute befindet. J. B. war bereits früher zeitweilig versorgt. Zeitweise hielt er sich für

kürzere oder längere Zeit bei seinem Bruder in M. (Kt. Luzern) auf. Vom 10. September bis 24. Dezember 1949 war J. B. bei einem Landwirt in W. (Kt. Bern) tätig. Ab 24. Dezember 1949 hielt er sich wiederum bei seinem Bruder in M. auf.

Da J. B. in der AHV als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig ist, vertrat die Fürsorgedirektion des Kantons Bern den Standpunkt, der Kanton Luzern habe für den AHV-Beitrag aufzukommen. Indessen lehnte die Ausgleichskasse des Kantons Luzern ihre Beitragspflicht ab. Der Streitfall wurde alsdann dem Bundesamt für Sozialversicherung (BASV) unterbreitet, welche der Auffassung der Luzerner Behörden beipflichtete. Auf Grund entsprechender Weisung erließ die AKB gegen die Fürsorgedirektion des Kantons Bern eine Verfügung auf Bezahlung des Beitrages, welchen Beschluß die Veranlagte fristgerecht beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern anfocht. Von einer dauernden Versorgung des B. im Kanton Bern könne nicht gesprochen werden. Folglich sei anzunehmen, daß er seinen Wohnsitz in M. beibehalten habe, wo sein Bruder immer noch lebe. Es bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich J. B. nach seiner Entlassung wieder nach M. begeben werde. Die Verfügung der AKB sei daher aufzuheben.

Die AKB beantragt Zuspruch der Beschwerde.

Der Streit geht darum, ob der Kanton Bern oder der Kanton Luzern gemäß Art. 11, al. 2 AHVG an Stelle des Versicherten, der sich zur Zeit in einer bernischen Heil- und Pflegenanstalt befindet, den monatlichen Beitrag von Fr. 1.— zu entrichten hat. Hiezu bemerkt das Eidg. Versicherungsgericht (EFG) in seinem Urteil, abgedruckt in der ZAK 1950, S. 408, daß die Leistung des Kantons gemäß jener Vorschrift nicht als Armenunterstützung zu werten sei, da die AHV-Beiträge sich rechtlich von der Fürsorgeleistung der Armenpflege unterscheide. Daher sei das Wohnsitzprinzip dem Heimatprinzip vorgezogen worden.

Die Tatsache, daß der im Kanton Bern heimatberechtigte J. B. in einer bernischen Anstalt auf Kosten der Beschwerdeführerin gepflegt wird, genügt demnach nicht für die Schlußnahme, daß der Kanton Bern zur Leistung des Beitrages nach Art. 11, Al. 2 AHVG verpflichtet ist. Vielmehr ist hiefür die Wohnsitzfrage näher zu prüfen.

Nach Art. 23, Al. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Nun hat sich J. B. vor seiner Einweisung in die bernische Anstalt unbestritten ca. 5 Monate, und zeitweise schon früher, bei seinem Bruder in M. aufgehalten. Wenn man auch füglich bezweifeln kann, daß dieser Ort als Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Sinne der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis angesprochen werden kann, so ist immerhin nicht zu bestreiten, daß von einer stärkeren Bindung an einen anderen Ort (bis zum Anstaltsaufenthalt) nicht gesprochen werden kann, so daß dieser Ort wenigstens als Aufenthaltsort anzusprechen war, den Art. 24, Al. 2 ZGB dem Wohnsitz gleichsetzt. Indessen stellt sich die Frage, ob sich die Wohnsitzverhältnisse nicht seit dem Aufenthalt von J. B. in der Anstalt verändert haben, daß von einer Wohnsitznahme im Kanton Bern gesprochen werden muß. Zuzufolge seines fast 2jährigen Anstaltsaufenthaltes ist die äußere Bedingung von Art. 23, Al. 1 ZGB, nämlich der tatsächliche Aufenthalt, ohne weiteres gegeben.

Von der „Absicht dauernden Verbleibens“ kann beim Zustand des Patienten, der zufolge behördlicher Verfügung in der Anstalt ist, allerdings nicht gesprochen werden. An dessen Stelle tritt gemäß bundesgerichtlicher Judikatur der Wille der

Behörde, die für ihn zu sorgen hat. Die Frage der Zeitdauer des Verbleibens in der Anstalt kann auf Grund der Aussage des befragten Anstaltsarztes nicht eindeutig beantwortet werden. Seine Prognose geht dahin, daß die wahrscheinlichste der verschiedenen Möglichkeiten die sei, daß B. noch während längerer Zeit in der Anstalt bleiben müsse und dann wieder entlassen werden könne. Dem ist indessen beizufügen, daß erfahrungsgemäß bei dieser Krankheit (Schizophrenie), die bekanntlich meist in periodischen Schüben manifest wird, jederzeit mit einer neuen Einweisung in die Anstalt gerechnet werden müsse.

Die Beschwerdeführerin erklärt nun, unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Judikatur, daß der von der Heimatbehörde dauernd armenrechtlich in Obhut genommene Bürger den bisherigen Wohnsitz als fiktiven gemäß Art. 24, Al. 1 ZGB nicht beibehalte, sondern im Heimatkanton einen neuen im Sinne des Art. 23 ZGB erwerbe (BGE, Bd. 69 II, S. 2 und Bd. 66 II, S. 97). Indessen spreche das Bundesgericht von dauernder Unterbringung, welche Voraussetzung vorliegend nicht als gegeben erachtet werden könne. Ferner sei zu bedenken, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehe, daß sich B. nach seiner Entlassung wiederum nach M. begeben werde.

Diese Beschwerdeeinwände erweisen sich indessen als nicht stichhaltig. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird keineswegs verlangt, daß die Absicht bestehen müsse, dauernd im Sinne von „auf Lebenszeit“ an dem Ort zu bleiben. Es wird nicht einmal gefordert, daß der Wille darauf gerichtet sei, den Ort in absehbarer Zeit nicht zu verlassen. Die Absicht dauernden Verbleibens kann also auch dann gegeben sein, wenn mit der Möglichkeit eines Wechsels aus bestimmten Gründen nach einer gewissen Zeit wieder zu rechnen ist (Schlumpf, Bundesgerichtspraxis zum Doppelbesteuerungsverbot, Bd. I, S. 80 ff.). Es ist nun aber nicht einzusehen, weshalb diese vernünftige Gesetzesauslegung nicht auch auf diejenigen Fälle anzuwenden ist, wo die neue Wohnsitznahme im Sinne von Art. 23 ZGB nicht durch den freien Willen der betreffenden Person bedingt ist, sondern zufolge Handlungsunfähigkeit derselben, der Wille der Behörde in Erscheinung tritt. Auch in diesem Fall darf der Begriff „dauerndes Verbleiben“ keinesfalls überspitzt interpretiert werden.

Vorliegend ist nun aber die Situation so, daß sich J. B. bereits annähernd 2 Jahre als anstaltsbedürftig in einer Heilanstalt aufhält. Der Arzt ist nicht in der Lage, den Zeitpunkt der Entlassung anzugeben. Er erklärt vielmehr, daß der dortige Aufenthalt noch längere Zeit andauern werde. Zuzufolge der Krankheit von B. kann er auch keine definitive Heilung bestimmt in Aussicht stellen. Überdies waren die Beziehungen von J. B. zum Kanton Luzern von jeher dermaßen locker, daß man sich ernstlich fragen kann, ob von einem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in M. überhaupt gesprochen werden konnte. Ferner ist zu bedenken, daß laut Aussage des Gemeinderates von M. die Verhältnisse sich insofern grundlegend verändert haben, als nunmehr Ch. B. zufolge Wohnungswechsels seinen Bruder überhaupt nicht mehr bei sich beherbergen kann. Eine Rückkehr von J. B. nach M. erscheint daher inskünftig als ausgeschlossen. Von einer Fortdauer des Wohnsitzes im Kanton Luzern kann daher schlechterdings keine Rede mehr sein.

Auf Grund dieser Erwägungen gelangt die Rekursbehörde zum Schluß, daß der Wohnsitzkanton im Sinne von Art. 11, Al. 2 AHVG der Kanton Bern ist, weshalb die Beschwerde der Fürsorgedirektion dieses Kantons als unbegründet abzuweisen ist.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 5. Mai 1952.)